



# Entwurf der Satzung

## für den Verein „Regiogeld-Initiative Bergisches Land“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regiogeld-Initiative Bergisches Land“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Vorstand kann einen anderen Sitz der Geschäftsstelle bestimmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Wirtschaft und die Unterstützung gemeinnütziger Projekte und Einrichtungen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Einführung und Organisation einer neben dem Euro existierenden nur in der Region und für die Vereinsmitglieder nutzbaren Regionalwährung – dem Bergtaler. Mit dem Bergtaler soll durch Verbleib dieser Währung in der Region und durch eine höhere Umlaufgeschwindigkeit der regionale Wirtschaftskreislauf intensiviert werden.
2. das Unterstützen von gemeinnützigen regionalen Projekten und Einrichtungen mit dem Ziel der Förderung
  - der regionalen Wirtschaft
  - der kulturellen Vielfalt und
  - von sozialem Engagement.
3. Das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden und Schenkungen zur Unterstützung der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke.
4. Darüber hinaus führt der Verein zur Unterstützung der Vereinszwecke weitere geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel (auch etwaige Überschüsse) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



6. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche - ab dem 14. Lebensjahr - und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ihren Wohnsitz in der Region hat.
2. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Entscheidungen werden von den ordentlichen Mitgliedern getroffen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit die Vereinszwecke verwirklichen. Daneben besteht die Möglichkeit als förderndes Mitglied die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder durch Mitmachen bei Projekten zu unterstützen.
  - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung.
  - b) Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme genügt eine Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod,
  - durch Austritt - der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige,
  - durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, die nach Anhörung des Betroffenen beschließt.
4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
5. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Fördernde Mitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Über die Gestaltung und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgaben selbständig organisieren, zum Beispiel ausgehend von der Mitgliederversammlung die Aufteilung in Arbeitskreise, ausgehend vom Vorstand die Einrichtung einer Verwaltung und Geschäftsführung.



## §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst sobald die Abrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Einlieferung beim Postamt) schriftlich durch einfachen Brief an alle ordentlichen- und Fördermitglieder einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mind. 5 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach erneuter Aussprache zu wiederholen. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung 14 Tage später zu wiederholen. Fällt wieder keine Entscheidung wird die Entscheidung per Los gefällt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
  - c) die Wahlen zum Vorstand
  - d) den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (eine vorläufige Aufnahme oder ein vorläufiger Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Die Mittelverteilung an Projekte und Einrichtungen,
  - j) Entscheidet über die Verteilung von 2/3 der freien Mittel an die zu fördernden Projekte, die dem Zweck des Vereins entsprechen (über 1/3 entscheidet der Vorstand autonom).
- 6.1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 6.2 Bei Abstimmungen über die Mittelverteilung an die zu fördernden Projekte ist jedes Projekt förderfähig, das mind. 1/3 zustimmende Stimmen erhält. Erhalten mehrere Projekte diese Zustimmung werden die zu Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen den Projekten zugewiesen.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).
9. Über die Sitzung oder Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von einem Vorstandsmitglied und von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 8 Vorstand**

1. Der Verein bildet einen Vorstand. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern im Sinne §26 BGB zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Vor Ende der regulären Amtszeit können Vorstandsmitglieder durch konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand kann vorläufig neue Mitglieder aufnehmen oder Mitglieder ausschließen. Die Vorläufigkeit erstreckt sich längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort wird dann die endgültige Entscheidung getroffen.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, über die Verteilung von 1/3 der freien Mittel die an förderwürdige Projekte zu vergeben sind, autonom zu entscheiden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins.**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Christian-Morgenstern Schule in Wuppertal. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.